I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1010/80 DES RATES

vom 21. April 1980

über die Lieferung von Zucker an die UNRWA im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge (UNRWA) hat bei der Gemeinschaft die Lieferung von Weißzucker im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe beantragt.

Die Weißzuckermengen müßten auf dem Markt der Gemeinschaft beschafft werden.

Wegen der Notwendigkeit, die Regelmäßigkeit der Lieferungen zu gewährleisten, muß jedoch die Möglichkeit bestehen, Weißzucker erforderlichenfalls auf dem Weltmarkt zu kaufen.

Um eine wirksame Nutzung der Hilfe zu gewährleisten, sollte die Gemeinschaft außer den Kosten der Ware die Beförderung bis zum Entladehafen sowie die Heranführungskosten bis zum Bestimmungsort und die Verteilungskosten übernehmen.

In Artikel 43 sind die hierfür erforderlichen Aktionsbefugnisse nicht vorgesehen.

Da die Lieferung zum günstigsten Preis erfolgen muß, ist ein Ausschreibungsverfahren vorzusehen. In Ausnahmefällen kann es jedoch notwendig sein, aus Gründen der Eilbedürftigkeit auf andere Verfahren zurückzugreifen.

Die Durchführungsmodalitäten zu dieser Verordnung müßten nach dem Verfahren des Artikels 36 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktordnung für Zucker (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78 (4), erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der UNRWA wird in der Gemeinschaft hergestellter und im freien Verkehr befindlicher Weißzucker als Nahrungsmittelhilfe in folgenden Mengen zur Verfügung gestellt:

— 6 086 Tonnen aus dem Zuckerwirtschaftsjahr 1978/79,

— 6 086 Tonnen aus dem Zuckerwirtschaftsjahr 1979/80.

(2) Falls der Weißzucker auf dem Gemeinschaftsmarkt nicht zu normalen Bedingungen verfügbar sein sollte, kann er durch Kauf auf dem Weltmarkt beschafft werden.

(3) Die Bereitstellung bis zum Entladehafen erfolgt nach dem Ausschreibungsverfahren. In Ausnahmefällen darf auf andere Verfahren zurückgegriffen werden.

(4) Die Ausschreibungsbedingungen sowie die weiteren Einzelheiten für die Anwendung dieses Artikels werden nach dem Verfahren des Artikels 36 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 geregelt.

Artikel 2

Zur Durchführung des Artikels 1 werden von der Gemeinschaft finanziert:

— der Wert des Zuckers, Lieferung frei Entladehafen,

— die Heranführungskosten bis zum Bestimmungsort und die Verteilungskosten.

(1) ABl. Nr. C 30 vom 7. 2. 1980, S. 10.
(2) ABl. Nr. C 59 vom 10. 3. 1980, S. 70.
(3) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

Artikel 3

Für die Ausgaben gemäß Artikel 2 zweiter Gedankenstrich zahlt die Kommission an die UNRWA einen Pauschalbeitrag.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. April 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

F. PANDOLFI